
Merkblatt über den bargeldlosen Zahlungsverkehr

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat u.a. zur Aufgabe, das Funktionieren der bargeldlosen Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern sowie den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität zu versorgen. Grundlage dafür ist eine effiziente und sichere Zahlungsverkehrsinfrastruktur. Das Swiss Interbank Clearing (SIC) System dient der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehr und bedarf des Giro-Systems der SNB zur Alimentierung der Verrechnungskonten im SIC-System.

Das Merkblatt über den bargeldlosen Zahlungsverkehr vermittelt eine Übersicht über das Giro- und SIC-System sowie die zugelassenen Teilnehmerkategorien. Es konkretisiert die entsprechenden Teilnahmebedingungen, insbesondere die Zugangskriterien und die administrativen Voraussetzungen für eine Teilnahme. Das Merkblatt dient ausschliesslich der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

2. Bargeldloser Zahlungsverkehr

2.1. Giro-System

Das Giro-System umfasst die Girokonten, welche die SNB für ihre Kunden auf dem eigenen Verbuchungssystem führt. Über das Giro-System werden Überweisungen im direkten Verkehr mit der SNB sowie Bargeldeinzahlungen und -bezüge abgewickelt. Die Dienstleistung der SNB kann sich für einen Geschäftspartner auf die reine Girokontoführung beschränken. In diesem Falle können die Transaktionen ausschliesslich über die SNB getätigt werden. Geschäftspartner mit einer regen Transaktionsaktivität müssen grundsätzlich auch am SIC-System teilnehmen.

2.2. Swiss Interbank Clearing System

Das Swiss Interbank Clearing (SIC) System ist das Zahlungssystem für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer in der Schweiz. Es wird im Auftrag der SNB von der SIX Interbank Clearing AG betrieben. Über das SIC-System werden sowohl Grossbetrags- als auch Massenzahlungen einzeln und in Echtzeit abgewickelt. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über die im SIC-System geführten Verrechnungskonten. Diese werden durch die Girokonten alimentiert, so dass die Belastungen und Gutschriften in Zentralbankgeld erfolgen. Die SNB steuert das SIC-System und legt u.a. die Bedingungen für die Teilnahme am SIC-System fest (siehe Ziff. 5). Der SIC-Zugang kann mittels verschiedener technischer Lösungen realisiert werden (siehe Ziff. 5.2).

3. Zugelassene Teilnehmerkategorien

Zugelassen sind Teilnehmerkategorien, die einen wesentlichen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der SNB leisten ohne wesentliche Risiken einzubringen.

Am *Giro-System* können grundsätzlich folgende Kategorien teilnehmen:

- Inländische Banken im Sinne des Bankengesetzes und Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes
- Nach ausländischem Recht errichtete Banken
- Die Schweizerische Post
- Von der FINMA beaufsichtigte Versicherungen und Fondsleitungen von Fonds mit substanzieller Aktivität am Geldmarkt
- Inländische Bargeldverarbeiter ohne Bankenstatus
- Beaufsichtigte in- und ausländische Clearing- und Settlementunternehmen
- Die Bundesverwaltung, das Bundesgericht, die Bundesanstalten und -institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie die Anstalten oder Aktiengesellschaften des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Ausländische Zentralbanken
- Internationale Organisationen

Die SNB entscheidet über die Eröffnung eines Girokontos. Es steht ihr im Rahmen ihrer Aufgaben frei, für weitere Teilnehmerkategorien Girokonten zu eröffnen. Die SNB behält sich vor, den Zugang zum Giro-System aus geld- und währungspolitischen Gründen einzuschränken.

Voraussetzungen für die Teilnahme am SIC-System sind grundsätzlich das Bestehen eines Girokontos und die kumulative Erfüllung weiterer von der SNB und der SIX Interbank Clearing AG festgelegten Teilnahmebedingungen (siehe Ziff. 5).

Die SNB entscheidet über den Zugang zum SIC-System sowie über die Suspendierung und den Ausschluss eines Teilnehmers, wenn er die Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Die

SNB kann den Zugang zum SIC-System mit sofortiger Wirkung kündigen (Ausschluss) oder einen Teilnehmer vorübergehend ausschliessen (Suspendierung), wenn er die Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt; gegen den Teilnehmer insolvenzrechtliche Massnahmen ergriffen wurden; der Teilnehmer erheblich gegen die vertraglichen Bestimmungen oder damit verbundenen Regelwerke verstösst; oder ein Fall eintritt, der nach Einschätzung der SNB ein besonderes Risiko für das SIC-System darstellt.

Banken und andere Finanzmarktteilnehmer mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB und Teilnahme am SIC-System wie Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

4. Teilnahmebedingungen zum Giro-System

Zum Giro-System sind grundsätzlich die Teilnehmerkategorien gemäss Ziff. 3 zugelassen.

4.1. Allgemein gültige Zugangskriterien

Teilnehmer am Giro-System sind grundsätzlich gewerbsmässig an den Finanzmärkten tätig und institutionell sowie hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beaufsichtigt.

Teilnehmer verfügen über die im Bereich des Zahlungsverkehrs gängigen Technologiestandards, damit sie insbesondere über SWIFT mit der SNB Aufträge erteilen und Informationen austauschen können.

4.2. Besondere Zugangskriterien

Für ausländische Teilnehmer

Ausländische Teilnehmer sind grundsätzlich in einem Sitzstaat domiziliert, der politische und ökonomische Stabilität aufweist, nach rechtsstaatlichen Prinzipien konstituiert ist und gegen den keine von der Schweiz erlassenen wirtschaftlichen Sanktionen bestehen. Zudem existieren hinsichtlich Regulierung und institutioneller Aufsicht vergleichbare Standards zur Schweiz.

Für Versicherungen und Fondsleitungen

Versicherungsunternehmen und Fondsleitungen werden nur zum Giro-System zugelassen, wenn sie auch am Repo-System teilnehmen und die Bestimmungen der Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium erfüllen.

Für ausländische Clearing- und Settlementorganisationen

Im Ausland domizilierte Clearing- und Settlementorganisationen werden zum Giro-System zugelassen, sofern sie einen Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems oder zum reibungslosen Zahlungsverkehr leisten und keine zusätzlichen Risiken einbringen. Die Abwicklung von Frankengeschäften darf keine Einbussen bezüglich Sicherheit und Effizienz erfahren.

4.3. Administrative Voraussetzungen

Für die Kontoführung im Giro-System gelten die Bestimmungen der Beitrittserklärung zum Giroverkehr. Zusätzlich sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SNB anwendbar.

Der SNB sind folgende Dokumente einzureichen:

1. Aktueller Handelsregisterauszug;
2. Aktuelles Unterschriftenverzeichnis;
3. Verfügung der FINMA bzw. Bestätigung über die Bewilligung seitens ausländischer Aufsichtsbehörde, sofern der Teilnehmer einer Aufsicht unterstellt ist.

Nach Eingang und Überprüfung der Dokumente stellt die SNB die zu unterzeichnende Beitrittserklärung zum Giroverkehr zu.

5. Teilnahmebedingungen zum SIC-System

5.1. Zugangskriterien

Voraussetzung für die Teilnahme am SIC-System ist ein Girokonto bei der SNB. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen von Ziff. 4.

Teilnehmer weisen eine angemessene interne Organisation auf und gewährleisten eine professionelle Geschäftsabwicklung. Sie verfügen über das notwendige Wissen der Funktionsweise des SIC-Systems, betreiben ein professionelles Liquiditätsmanagement und erfüllen die Vorgaben des SIC-spezifischen Krisenmanagements. Dadurch leisten sie einen Beitrag zur reibungslosen Abwicklung des Franken-Zahlungsverkehrs. Teilnehmer sind stets in der Lage, die technisch-administrativen Pflichten, die sich namentlich aus dem SIC-Girovertrag und daraus folgend aus dem Schweizer RTGS-Handbuch, dem Regelwerk zum Schweizer Zahlungsverkehr und den Zirkularen ergeben, zu erfüllen.

Sie verfügen über die notwendigen technischen Schnittstellen zum SIC-System, um Aufträge ins System einzuliefern und Informationen vom System zu erhalten.

5.2. Anschlussarten

Die technischen Anforderungen für eine Teilnahme am SIC-System variieren je nach technischer Anschlussart.

Teilnahme über SIC-Plattform-Interface

Teilnehmer können sich über das proprietäre Kommunikationsnetz (Finance IPNet) der SIX am SIC-System anschliessen. Der Anschluss kann sowohl vom Finanzinstitut betrieben werden oder alternativ über einen Provider erfolgen. Die SIC-Teilnehmer selbst, und nicht ein dazwischen geschaltetes Rechenzentrum, gelten als SIC-Vertragspartner.

Teilnahme über SWIFT-Netzwerk

Teilnehmer können sich über das SWIFT-Netzwerk am SIC-System anschliessen. Bei dieser Variante werden Meldungen über das SWIFT-Netzwerk eingeliefert und empfangen. Zusätzlich stellt SIX Interbank Clearing AG ein Webportal bereit, das für Abfragen von SIC-Zahlungstransaktionen und Kontoständen sowie für Liquiditätsreservierungen (Online-Cash-Management) via Internet benötigt wird.

Teilnahme ohne technischen Anschluss

Aus historischen Gründen führt die SNB ausnahmsweise die Verrechnungskonten der Teilnehmer. Über diese Konten sind ausschliesslich Eurex- und SECOM-Transaktionen sowie Deckungsanschaffungen und Bank-an-Bank-Zahlungen für die Liquiditätsbewirtschaftung zugelassen. Die Kommunikation zwischen dem Teilnehmer und der SNB basiert auf den Vorgaben der SNB.

5.3. Administrative Voraussetzungen

Die Teilnahme am SIC-System erfolgt aufgrund von bilateralen Verträgen. Zusätzlich sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SNB anwendbar. Für die Kontoführung im SIC-System finden die Bestimmungen des SIC-Girovertrages mit der SNB und des SIC-Ergänzungsvertrages mit der SIX Interbank Clearing AG Anwendung. Diese Verträge werden präzisiert durch das Schweizer RTGS-Handbuch, das Regelwerk zum Schweizer Zahlungsverkehr und den Zirkularen.

Der SNB sind folgende Dokumente einzureichen:

1. Dokumente für die Teilnahme am Giro-System gemäss Ziff. 4.3;
2. Unterzeichneter SIC-Girovertrag mit der SNB in dreifacher Ausgabe;
3. Unterzeichneter SIC-Ergänzungsvertrag mit der SIX Interbank Clearing AG;
4. Teilnehmer mit Anschluss über das SWIFT-Netzwerk haben den Vertrag über die Teilnahme an der SWIFT Closed User Group mit der SIX Interbank Clearing AG abzuschliessen.

6. Ansprechpartner

Gesuche für den Beitritt zum Giro- und SIC-System sind zu richten an: Schweizerische Nationalbank, III. Departement, OE Middle Office, Börsenstrasse 15, CH-8022 Zürich.